



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Thomas Mathis
+41 31 635 48 58
thomas.mathis@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Herr Bruno Gerber
Postfach
Schermenweg 11
3001 Bern

Reg-Nr.: 5.06.01 (2024.WEU.1483), ID 19286
eBau Nr.: WBB100292 / 520.0598

1. Mai 2024

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Wattenwil
Gesuchsteller:in:	Einwohnergemeinde Wattenwil
Standort / Adresse:	Mettleneggen
Koordinaten:	Von 2'605'026 / 1'178'088 bis 2'605'077 / 1'178'232
Vorhaben:	WBB Revit Schyberainbächli Wattenwil
Unterlagen:	Projektunterlagen zum WBP
Gewässer:	Schyberainbächli, Spengelibach
Beantragte Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{er} , Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Leitverfahren:	Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 31 ff. WBG
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015 Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002) Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015) Bauten und Anlagen im Gewässerraum; Arbeitshilfe für Leit- und Bewilligungsbehörden im Kanton Bern (2014)

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Das vorliegende Vorhaben zielt darauf ab, das Schyberainbächli im Rahmen geplanter Bauvorhaben der Nathaliestiftung umzulegen, in Abschnitten zu kanalisieren und zu revitalisieren. Das Schyberainbächli ist ein saisonal fliessendes Gewässer ohne stabile Makrozoobenthos-Populationen, das in den Spengelibach mündet.

Im Gegensatz dazu ist der Spengelibach ein ganzjährig fliessendes Gewässer, das von geschützten Arten bewohnt wird und für Fische durchgängig passierbar ist.

Im Juni 2023 fand eine Begehung des Projekts mit relevanten Fachbehörden vor Ort statt. Die während der Begehung hinsichtlich des Verlaufs, der Strukturierung und der Bepflanzung formulierten Anforderungen wurden vollständig berücksichtigt. Somit erfüllt das Projekt alle gestellten Anforderungen.

1.2. Gesuchsunterlagen

Die Unterlagen (Pläne, technischer Bericht) reichen für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen aus.

1.3. Ausgangszustand

Hecken und Ufergehölz sind im Mündungsbereich in den Spengelibach vorhanden.

1.4. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen finden sich im Anhang.

1.5. Auswirkungen

1.5.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Die Pflanzen- und Tierwelt profitiert erheblich von dem naturbelassenen neuen Verlauf des Baches. Es werden einheimische Uferpflanzen gepflanzt, um den Lebensraum am Ufer zu verbessern, und es wird angestrebt, eine passende Ufervegetation zu etablieren. Durch die Integration von Kleinstrukturen wie Steinlinsen, Steinhaufen und Wurzelstöcken wird der Lebensraum für die Tierwelt aufgewertet. Die Flutmulden dienen dazu, Wasser zurückzuhalten und Feuchtgebiete für Amphibien und Wasserinsekten zu schaffen.

Im Mündungsbereich in den Spengelibach sind Ufergehölze vorhanden, die, wo immer möglich, geschont werden. Falls erforderlich, werden sie zusammen mit ihren Wurzelballen entfernt oder wiederverwendet. Wenn dies nicht möglich ist, werden passende einheimische Gehölze als Ersatz gepflanzt. Alle Abschnitte des Baches werden mit geeigneten einheimischen Sträuchern bepflanzt. Der aktuelle Zustand des Bachabschnitts innerhalb des Projektgebiets zeigt eine nahezu fehlende Bepflanzung. Der neue Bachverlauf verläuft durch einen Obstgarten auf Parzelle 1916. Einige nicht kommunal geschützte Obstbäume am Rand der Parzelle entlang des Schyberainwegs müssen für den neuen Bachlauf entfernt werden. Weitere Obstbäume werden aufgrund eines separaten Bauprojekts für den Bau von Gebäuden und Parkplätzen gefällt.

1.5.2. Schutz-, Wiederherstellungsmassnahmen

Um die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope so klein wie möglich zu halten, sind eine klare Abgrenzung der Baustellen und eine rücksichtsvolle Bauweise unumgänglich. Mit diesen Schutzmassnahmen und einer fachgerechten Wiederherstellung der betroffenen Biotope (z.B. Bestockung) können die Eingriffe im Rahmen gehalten und mittelfristig wieder kompensiert werden.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben (sowie der Rodung und Ersatzaufforstung) zustimmen. Die erforderliche Ausnahmegewilligung kann unter den nachstehend genannten Auflagen erteilt werden:

3. Auflagen

- 3.1. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- 3.3. Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen müssen gemäss technischen Bericht umgesetzt werden.
- 3.4. Für die Wiederherstellung und Ergänzungspflanzung der bestockten Ufervegetation müssen standortgerecht, einheimische Gehölzarten verwendet werden. Der Pflanzplan ist vorgängig der Abteilung Naturförderung ANF zuzustellen.
- 3.5. In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen

sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>.

4. Hinweise

- 4.1. Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten bleiben. Es dürfen darin keine Bauten und Anlagen errichtet, keine Bodenveränderungen (Entwässerungen, Pflügen, etc.) vorgenommen und keine Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne der ChemRRV (Dünger, Chemikalien, Schneezusatzstoffe, etc.) ausgebracht werden.
- 4.2. Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG, Art. 12 NSchV).
- 4.3. Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot (Art. 11 BauG, Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG). Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeitanlagen, Gartenanlagen, Tiergehege, etc.). Ausnahme sind nur für standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben möglich.
- 4.4. Im Gewässerraum ist die Verwendung von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln nicht gestattet (Art. 41c Abs. 3 GSchG).
- 4.5. Die Uferbereiche nach NHG (Ufervegetation und Nährstoffpufferstreifen) sind Bestandteile des Gewässers und dürfen nicht beweidet werden oder der Kleintierhaltung dienen.
- 4.6. Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenv egetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- 4.7. Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG und Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 in ihrem Bestand geschützt.
- 4.8. In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).
- 4.9. Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden (Art. 11 BauG). Rundholz und Brennholz ist auf den dafür eingerichteten Holzlagerplätzen zu lagern.
- 4.10. Die Pflege von Uferböschungen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen soll gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Kantonsverwaltung ausgeführt werden: [PDF-Link: Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen](#). Link Website: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/naturschutz/planen-und-bauen.html>

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 300.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Thomas Mathis
Höherer Sachbearbeiter

Kopien: - Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Anhang: Schutzbestimmungen

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Gewässerraum

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeit- u. Gartenanlagen, Tiergehege, etc.). Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum können gemäss Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (vergleiche dazu auch die Arbeitshilfe „Bauten und Anlagen im Gewässerraum“, AGR u. TBA vom September 2014).

Uferbereiche

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art. 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art. 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmbewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).